



---

## Kurzinformation

### Gesetzliche Regelungen zum Amtsantritt des Bundespräsidenten

---

Neben dem Grundgesetz<sup>1</sup> finden sich weitere Regelungen zum Amtsantritt des Bundespräsidenten im Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung (BPräsWahlG)<sup>2</sup>.

Der Bundespräsident wird gemäß Art. 54 GG durch die Mitglieder der Bundesversammlung gewählt. Der Gewählte hat dem Präsidenten des Bundestages nach § 9 Abs. 4 BPräsWahlG binnen zwei Tagen zu erklären, ob er die Wahl annimmt. In der Praxis erfolgt die Annahmeerklärung des Gewählten unmittelbar nach der Wahl und noch vor der Bundesversammlung.

Das Amt des Bundespräsidenten beginnt mit dem Ablauf der Amtszeit seines Vorgängers, § 10 BPräsWahlG. Der Präsident des Bundestages veranlasst die Eidesleistung des Bundespräsidenten, § 11 BPräsWahlG. Der Amtseid wird durch den Bundespräsidenten bei seinem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern von Bundestag und Bundesrat geleistet, Art. 56 GG.

\*\*\*

---

1 Grundgesetz in englischer Fassung: [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_gg/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_gg/index.html).

2 BPräsWahlG, in Deutsch: [https://www.gesetze-im-internet.de/bpr\\_swahlg/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bpr_swahlg/index.html).